

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen - Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI)

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vertraglicher Vereinbarungen im Einzelfall, unterliegen der von CMI mit dem Mieter geschlossene Vertrag sowie sämtliche weitere im Zuge der Veranstaltungsentwicklung und -durchführung getroffenen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen.

I. Grundprinzipien

1. CMI ist den Grundsätzen verantwortlichen Wirtschaftens in einer offenen Gesellschaft verpflichtet. Als Anbieterin in einem freien Wettbewerb ist CMI in ihren Entscheidungen frei, Verträge abzuschließen oder deren Abschluss, und zwar auch ohne Angabe von Gründen, abzulehnen.

2. Zu den Grundsätzen des verantwortlichen Wirtschaftens gehört es in dem Rahmen der grundsätzlichen Geschäftspolitik von CMI, alle jene Werte besonders zu wahren, die mit einer offenen Gesellschaft auf der Grundlage eines modernen, demokratischen Rechtsstaates verbunden sind. Daher bietet CMI Mietern und Veranstaltungen keinen Raum, die hinsichtlich ihrer Grundsätze anders orientiert sind. Diskriminierungen, im Besonderen solche des Geschlechts, der Herkunft, der Hautfarbe, der Religion oder der persönlichen Orientierung, sind ebenso wie extremistisches und radikales Gedankengut und dessen Verbreitung mit dem Charakter des Hauses als einer Stätte der Begegnung, der Unterhaltung, der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Kultur und der Kommunikation weder vereinbar, noch erwünscht. CMI schließt keine Verträge über Veranstaltungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen und behält sich dazu jederzeit die freie Entscheidung vor. Diese muss nicht begründet werden; Ansprüche auf Vertragsabschluss bestehen in solchen Fällen nicht. Auch alle anderen Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. CMI behält es sich daher auch vor, in einzelnen Fällen die Auflösung eines bereits geschlossenen Vertrages, den Veranstaltungsabbruch oder die Schließung eines Messestandes aus wichtigen Gründen zu erklären. Das ist unter anderem dann möglich, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass Veranstaltungen durchgeführt oder Botschaften verbreitet werden sollen, deren Inhalte in einem Gegensatz zu den inhaltlichen Grundsätzen der Geschäftspolitik der CMI oder aber von den erklärten ethischen Grundsätzen ihrer Gesellschafter abweichen.

CMI ist zu einer näheren Begründung solcher Auflösungserklärungen nicht verpflichtet. Klagen auf Zuhaltung der Verträge, Schadenersatz und andere Ansprüche aus solchen Auflösungserklärungen sind ausgeschlossen. Das gilt im Besonderen auch dann, wenn sich bei Prüfung bereits geschlossener Verträge im Nachhinein ergibt, dass CMI gegenüber wesentliche, für die Beurteilung einer Veranstaltung nach diesen Grundsätzen erforderliche Angaben nicht, nicht vollständig oder unwahr gemacht worden sind. Weitere vertragliche Auflösungs- und andere Rechte von CMI bleiben unberührt.

4. Für den Fall der Zulassung einer Veranstaltung, die (partei-)politischen Inhalt hat, ist von den Mietern – bei sonstiger Möglichkeit der Vertragsauflösung, des Veranstaltungsabbruchs oder der Schließung des Messestandes bzw. des Mietobjekts – darauf zu achten, dass diese in einem Rahmen organisiert, vorbereitet, angekündigt und überwacht wird, dass andere Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der CMI hiervon unberührt sind, und sichergestellt wird, dass andere Besucher, Lieferanten und sonstige Personen mit der Veranstaltung und deren Inhalt nicht in Berührung kommen.

5. Die Verteilung von politischen Informationen und Werbeartikeln sowie die indirekte, mittelbare oder unmittelbare Bewerbung politischer Parteien, von Vereinigungen, Gruppierungen, Vereinen, Bewegungen etc. während anderer, parallel stattfindender Veranstaltungen bzw. außerhalb der von diesen Gruppen gebuchten und organisierten Messestände ist daher verboten, sofern es sich nicht um eine von einer dieser Gruppen organisierte Veranstaltung handelt. Ein Verstoß führt zur sofortigen Vertragsauflösung, wobei Schadenersatzansprüche von CMI unberührt bleiben.

II. Vertragsbedingungen

1. Nutzungsumfang

1.1 Die Nutzungsbefugnis des Mieters erstreckt sich ausschließlich auf vertragsgemäße Veranstaltungen und die im Vertrag vereinbarten Zeiten und Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zur Einräumung von Ausstellungsflächen zulässig und bedarf jedenfalls der ausdrücklichen Zustimmung durch CMI.

1.2 Soweit im Vertrag keine Exklusiv- oder Gesamtmiete eines oder mehrerer Standorte der CMI vereinbart ist, kann es zu Überschneidungen der Besucher- und Gästeflüsse, insbesondere in Foyer-, Eingangs- und Toilettenbereichen, sowie in Bezug auf das Besucherleitsystem kommen. Dies stellt keine Beeinträchtigung der Nutzungsrechte des Mieters dar; Ansprüche aus solchen Umständen

gegen CMI, welcher Art und welchen Namens auch immer, sind ausgeschlossen.

1.3 Der Mieter hat das Mietobjekt bei Übernahme auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen vom Vertrags-Soll sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen und stellen keine Entgeltminderung dar.

2. Veränderungen und Dekorationen

2.1 Änderungen an von CMI freigegebenen Bestuhlungs- oder Ausstellungsplätzen sowie Veränderungen am Erscheinungsbild und/oder der Ausstattung des Mietobjekts dürfen nicht eigenmächtig erfolgen, sondern müssen vorher mit CMI abgestimmt werden und CMI muss dem zustimmen. Durch solche Veränderungen ausgelöste Mehrkosten trägt der Mieter alleine.

2.2 Die Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten. Aus Sicherheitsgründen darf eine Ausschmückung der Veranstaltungsräume, der Verkehrswege und anderer Räume des Veranstaltungsgebäudes mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, das Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, das Auslegen von Teppichen und dergleichen durch den Mieter oder Dritte nur im Einvernehmen mit CMI und nach Zustimmung der CMI erfolgen. Sämtliche dieser Maßnahmen, die im Folgenden als „Dekorations- und Werbegegenstände und -einrichtungen“ bezeichnet werden, sind nicht nur auf Kosten des Mieters anzubringen, wobei alle dafür geltenden Sicherheits- und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gelten, sondern auch von diesem oder von ihm beauftragten konzessionierten Unternehmen, schad- und rückstandlos zu beseitigen und zu entfernen. Allenfalls entstandene Rückstände und/oder Schäden gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Mieters entfernt.

3. Sicherheit

3.1 Der Mieter ist für das Sicherheitskonzept seiner Veranstaltung verantwortlich und hat nicht nur sämtliche gesetzliche und von der CMI in den Allgemeinen und/oder Besonderen Geschäfts- bzw. Teilnahmebedingungen formulierten Regelungen zu beachten, sondern auch sämtliche Vorkehrungen zu treffen, dass diese umgesetzt werden. Für die Umsetzung von Auflagen in veranstaltungsbezogenen behördlichen Bescheiden ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

3.2 Sofern der Mieter beabsichtigt, Deckenabhängungen vornehmen zu lassen, bedarf dies einer rechtzeitigen Absprache mit und der unwiderruflichen schriftlichen Zustimmung von CMI. Für die gesetzeskonforme Planung, Installation und Prüfung von Deckenabhängungen ist der Mieter allein verantwortlich und zugleich dazu verpflichtet, ausschließlich konzessionierte Unternehmen für solche Maßnahmen zu beauftragen und zu beschäftigen. Der Mieter hat alle notwendigen Befähigungsnachweise der beigezogenen Unternehmen und statische Abnahmen bereit zu halten und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. CMI behält sich das Recht vor, bei auch nur teilweisem Nichtvorliegen der Unterlagen oder mangelhafter Ausführung den sofortigen Rückbau auf Kosten des Mieters zu verlangen und im Falle von Unstimmigkeiten einen Sachverständigen auf Kosten des Mieters beizuziehen.

3.3 Im gesamten Bereich der Veranstaltungsgebäude samt Freigelände ist der Umgang mit offenem Feuer und leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Die Verwendung von Kerzen, Öllämpchen o.Ä. als Tischdekoration ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch CMI gestattet. Das Einbringen von Flüssiggasbehältern (Propan – Butan) und anderen Druckbehältern und Druckflaschen ist generell verboten.

3.4 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei ausgestellten Fahrzeugen ohne Hauptschalter die Batterie abzuschließen ist. Der Treibstofftank ist bis auf eine minimale Füllmenge zu entleeren. Bei Hubhydraulikgeräten muss eine Sicherheitshülse an den Hubzylindern angebracht werden.

3.5 Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gilt in allen Räumlichkeiten an den Standorten der CMI generelles Rauchverbot. Das Einrichten von Rauchzonen in den Außenbereichen ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der CMI erlaubt. Der Mieter ist zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet und CMI übernimmt bei Nichtbeachtung des Rauchverbots keinerlei Haftung.

3.6 Aus Sicherheitsgründen sind in den Veranstaltungsgebäuden der CMI keine Hunde und andere Tiere erlaubt. Von dieser Regelung ausgenommen sind im Allgemeinen Blindenführhunde sowie im Besonderen, und nach ausdrücklicher Genehmigung durch CMI, spezifische Veranstaltungen, wie beispielsweise Tierausstellungen. CMI ist befugt, Besucher und Gäste, die Tiere in den Räumlichkeiten der CMI mit sich führen, des Hauses zu verweisen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Gäste und Besucher seiner Veranstaltung über diesen Um-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen - Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI)

stand in Kenntnis gesetzt werden. CMI übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung und ist vom Mieter gegenüber jedermann schad- und klaglos zu halten.

3.7 Vom Mieter vorbereitete Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch CMI aufgestellt und verwendet werden. Auch dann dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines rechtlich erlaubten und dem Stand der Technik entsprechenden Imprägnierungsmittels behandelte und somit schwer entflammbar gemachte Gegenstände ein- bzw. angebracht werden. Leicht entzündbares Material (wie z.B. Papier, Holzwohle, Stroh, Schilfmatten, Mulch usw.) darf generell nicht verwendet werden; Materialien für Dekorationszwecke und sonstige Gegenstände müssen in die aktuell gültigen Brennbarkeitsklassen B₁, Q₁ und TR₁ eingeordnet werden können. Dekorations- und Werbegegenstände und -einrichtungen müssen jedenfalls außer Reichweite der Besucher angebracht werden und so angeordnet sein, dass Feuerquellen nicht damit in Berührung kommen können. Der Einsatz von sämtlichen pyrotechnischen Effekten ist ausnahmslos nur nach vorheriger bescheidmäßiger Genehmigung durch die Bundespolizeidirektion Innsbruck und der nachweislichen, schriftlichen Gestattung durch CMI erlaubt. In jedem Fall haftet der Mieter für die gesetzliche Zulässigkeit seiner Gestaltungsabsichten.

3.8 Sämtliche Sicherheitseinrichtungen an den Standorten, wie z.B. Brandschutztüren, Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sprinkleranlagen, Elektroverteiler, sowie diverse andere technische Einrichtungen, wie beispielsweise Telefonverteiler oder Heiz- und Lüftungsanlagen usw., müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.

3.9 CMI wird den Mieter auf das Vorhandensein von Sprinkleranlagen in Verträgen und/oder allenfalls geltenden Besonderen Geschäfts- bzw. Teilnahmebedingungen hinweisen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass installierte Sprinkleranlagen nicht durch die Abhängung von Dekorationsmaterialien oder Werbung in ihrer Funktionstüchtigkeit beeinflusst werden. Für notwendige Überdachungen dürfen nur sprinklertaugliche Materialien in Absprache mit der Behörde verwendet werden. Beschädigungen an der Sprinkleranlage und deren Folgekosten werden dem Verursacher verrechnet. Sollte der Verursacher nicht klar identifizierbar sein, haftet der Mieter.

3.10 Der Mieter hat für die Vornahme von Arbeiten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die technischen und elektrischen Anlagen des Mietobjekts dürfen nur durch Mitarbeiter von CMI bedient werden.

3.11 Es obliegt dem Mieter, sich rechtzeitig sämtliche für die Veranstaltung notwendige behördliche Genehmigungen und Bescheide zu beschaffen. CMI behält sich das Recht zur Vertragsauflösung oder zum Veranstaltungsabbruch vor, falls diese dem Mieter nicht vorliegend sind. Klagen gegen CMI auf Zuhaltung der Verträge, Schadenersatz und andere Ansprüche aus solchen Auflösungserklärungen sind ausgeschlossen. Sämtliche Behördenauflagen sind jedenfalls einzuhalten. CMI übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung und ist vom Mieter gegenüber jedermann schad- und klaglos zu halten.

3.12 Der Mieter hat sicherzustellen, dass amtliche Kontrollorgane, Behördenvertreter sowie sonst von CMI autorisierte Personen vor, während und nach der Veranstaltung jederzeit freien Zutritt zum Mietobjekt haben.

3.13 CMI ist befugt, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich z.B. jener des Jugendschutzes oder des generellen Rauchverbotes, durch eigene Ordnungskräfte einzuschreiten und Gäste oder Besucher vom weiteren Aufenthalt an den Standorten auszuschließen und/oder sonst geeignete Maßnahmen, auch gegenüber Mitarbeitern des Mieters, zu setzen. Bei grober Missachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften ist CMI befugt, die Veranstaltung unverzüglich aufzulösen bzw. zu beenden. Klagen gegen CMI auf Zuhaltung der Verträge, Schadenersatz und andere Ansprüche aus solchen Auflösungs-erklärungen sind ausgeschlossen.

4. Reservierungen

Eine Reservierung oder Terminoption im Vorfeld eines Vertragsabschlusses von Räumen, Flächen, Sachleistungen und/oder Services führt für den Mieter zu keinen Ansprüchen. Das gilt auch für etwaige Kosten und Auslagen von Leistungen, die der Mieter eigenverantwortlich aufgrund einer Reservierung durch die CMI in Auftrag gibt und umfasst genauso Kosten und Auslagen für Eigenleistungen des Mieters.

5. Vertragsverletzungen hinsichtlich des Inhalts von Veranstaltungen und Messen

5.1 Stellt sich heraus, dass ein Mieter entgegen den Angaben, die er bei Vertragsabschluss gemacht hat, eine Veranstaltung anderen Inhalts durchführt oder andere Gegenstände oder Dienstleistungen anbietet, so ist CMI dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, die Veranstaltung abubrechen oder den Messestand zu schließen.

5.2 Klagen auf Zuhaltung der Verträge, Schadenersatz und andere Ansprüche aus solchen Auflösungs-erklärungen sind ausgeschlossen. Das gilt im Besonderen auch dann, wenn sich bei Prüfung bereits geschlossener Verträge im Nachhinein ergibt, dass CMI gegenüber wesentliche, für die Beurteilung einer Veranstaltung oder die Teilnahme daran nach diesen Grundsätzen erforderliche Angaben nicht, nicht vollständig oder unwahr gemacht worden sind.

6. Plakatierverbot und Verwandtes

6.1 Es liegt im wesentlichen Interesse der CMI als Vermieterin, dass Veranstaltungen, die in den Räumen der Häuser der CMI stattfinden, auf eine dem Charakter der CMI als führendes Veranstaltungszentrum in Tirol entsprechende Weise, unter Wahrung der Rechte anderer Personen und Rechtsträger sowie Achtung fremder Eigentumsrechte angekündigt werden.

6.2 Der Mieter wird daher auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, im Besonderen des Werbungs- und Veranstaltungsrechts, aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass Ankündigungen, Werbungen, wie z.B. Plakattierungen und dergleichen, außerhalb von hierfür vorgesehenen Flächen generell nicht statthaft sind. Der Mieter trifft daher die erforderlichen Vorkehrungen, dass veranstaltungsbezogene Werbung sowie das äußere Erscheinungsbild der Werbemittel den gesetzlichen Vorschriften und auch einem verantwortungsvollen Umgang mit der städtischen Umgebung entsprechen. Dies wird der Mieter auch den von ihm beauftragten Werbeunternehmen in geeigneter Weise zur Beachtung unter Hinweis auf die gesetzlich geregelten Folgen der Übertretung der dazu bestehenden Vorschriften überbinden.

6.3 An den Standorten der CMI gilt generelles Plakatierverbot. Eine Nutzung von definierten Werbeflächen ist nur in Absprache mit CMI und laut gültiger Tarifliste möglich. Der Mieter ist verpflichtet, widerrechtlich angebrachte Plakate und sonstige Werbemittel unverzüglich und auf seine Kosten zu entfernen bzw. jene Kosten zu tragen, welche der CMI durch die Entfernung entstehen.

7. Verletzungen des Urheberrechts

7.1 CMI verlangt, dass die Bestimmungen des geltenden Rechts betreffend den Marken- und Musterschutz, die Achtung und Wahrung fremder Immaterialgüterrechte, das Urheber- und die Werknutzungsrechte jederzeit und ohne Ausnahme von allen Mietern und deren Leute in jeder Weise eingehalten werden.

7.2 In dem Falle, dass sich herausstellt, dass gegen solche Bestimmungen, aus welchem Grunde auch immer, verstoßen wird, hat CMI das Recht, bestehende Verträge unverzüglich aufzulösen, die Veranstaltung abubrechen oder den Messestand zu schließen, wobei in einem solchen Falle keine Ansprüche des Mieters gegen CMI gegeben sind. In einem jeden Fall sind weiter Gegenstände und Werkzeuge, auf die sich die genannten Rechtsverletzungen beziehen, oder von denen diese ausgehen, unverzüglich von den Standorten der CMI zu entfernen. Kommen der Mieter oder seine Leute dem nicht nach, so ist eine Ersatzvornahme auf deren Kosten zulässig. Bei Rechtsverstößen mehrerer Personen haften alle solidarisch und unbeschränkt. CMI übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung und ist vom Mieter gegenüber jedermann schad- und klaglos zu halten.

8. Registrierkassen- und Steuerpflicht

CMI weist darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen zur Registrierkassen- und Steuerpflicht in Österreich von den Mietern in einem jeden Falle zu beachten sind. Es ist ausschließlich Angelegenheit jedes Mieters selbst, für sich allein rechtlich verantwortlich zu prüfen, ob die gesetzlich genannten Bestimmungen auf ihn zutreffen, und, im gegebenen Fall, das hierfür Notwendige vorzukehren. CMI übernimmt keine, wie immer geartete Haftung für Rechtsnachteile, die daraus entstehen, dass diese Verpflichtungen seitens des Mieters nicht eingehalten worden sind und hat keine Verpflichtung, in diesem Zusammenhang Aufklärungen, welcher Art auch immer, zu leisten. Bei Verstößen haften die Verantwortlichen selbst.

9. Entgelte

9.1 Sollte nichts anderes vereinbart sein, wie beispielsweise in den Besonderen Geschäfts- bzw. Teilnahmebedingungen, sind Anzahlungen oder Bankgarantien spätestens zum vereinbarten Termin fällig, Rechnungen 14 Tage nach Erhalt ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

9.2 CMI behält sich vor, bis zu 100 % der Vertragssumme und etwaiger bestellter Zusatzleistungen als Anzahlung im Voraus einzufordern. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang bzw. fristgerechter Vorlage einer gültigen Bankgarantie behält sich CMI vor, die Bestellung zu stornieren.

9.3 Für Standbaumaterial und Einrichtungen, die über Anforderung des Mieters zur Verfügung gestellt werden, werden die jeweils nach aktueller Tarifliste geltenden Preise verrechnet, ebenso jener Aufwand, der CMI durch nicht im Ver-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen - Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI)

trag vorgesehene Mehrleistungen, einschließlich erhöhten Personalaufwandes, entsteht.

9.4 Die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten bleibt vorbehalten.

9.5 Die Nutzungsdauer pro Veranstaltungstag ist mit maximal 12 Stunden bemessen und beginnt ab Übergabe der angemieteten Räume. Bei Überschreitung dieses Zeitraums fällt ein Zuschlag von 10 % des Grundmiettarifes pro angefangene Stunde zuzüglich eventuell anfallender Personalkosten an.

10. Fremdleistungen und Dritte an den Standorten

10.1 Die Einbringung von Fremdtechnik und Fremdpersonal durch den Mieter bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von CMI. Für den gesamten Veranstaltungszeitraum ist jedenfalls ein Techniker und/oder Projektverantwortlicher von CMI als Ansprechpartner zu kalkulieren.

10.2 Soweit CMI zur Vertragserfüllung Vereinbarungen mit Dritten für diverse und mit der Durchführung der Veranstaltung verbundene Fremdleistungen schließen muss, werden die daraus entstehenden Aufwendungen an den Mieter weiterverrechnet. CMI ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Auslagen bzw. sonstige Kosten für derartige Fremdbeschaffungen auch in der Weise direkt zu begleichen, dass Zahlungen, die CMI für den Mieter eingekommen hat, Kautiolen und dergleichen von CMI dazu gegen Verständigung verwendet werden dürfen. Der Mieter hat CMI gegen Ansprüche solcher dritter Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

10.3 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm beauftragte Dritte an den Standorten der CMI sämtliche Bestimmungen und Regelungen der CMI einhalten. Bei Zuwiderhandlung ist die CMI schad- und klaglos zu halten.

11. Ordnungsdienste/Einsatzkräfte

11.1 Bei Großveranstaltungen können vom Mieter nach vorheriger Absprache mit CMI zusätzlich Ordnungsdienste und Saalkontrollen gestellt werden; diese haben bei ihrer Tätigkeit den Anweisungen der von CMI beauftragten Personen Folge zu leisten. Über die Notwendigkeit der Anwesenheit von Einsatzkräften (z.B. Polizei, Baupolizei, Feuerwehr, Rettungs- bzw. Sanitätsdienst) entscheidet die Behörde; auch ohne solche Anordnung ist CMI befugt, derartige Vorkehrungen zu treffen und/oder zu empfehlen. Die dafür anfallenden Kosten hat der Mieter in jedem Fall direkt an die entsprechenden Stellen zu bezahlen.

11.2 Der Mieter ist eigenverantwortlich zur Beachtung der im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes treffenden Auflagen verpflichtet. CMI haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung dieser Verpflichtungen zurückzuführen sind und ist vom Mieter gegen jedwede Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

12. Gastronomie

Die gastronomische Betreuung sämtlicher Veranstaltungen wird ausschließlich durch von CMI bestellte Vertragsunternehmen geleistet, denen das Exklusivrecht zur gastronomischen Versorgung an den Standorten der CMI eingeräumt ist.

13. Fotografieren/Veröffentlichung der Veranstaltung/Datenschutz

13.1 CMI ist berechtigt, Zeichnungen, Fotografien, Videoaufnahmen usw. während der Veranstaltung anzufertigen und für eigene Zwecke (z.B. Social Media, Webauftritt) oder für allgemeine Presseveröffentlichungen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen und sonstigen Bestimmungen zu verwenden.

13.2 Mit Unterfertigung des Vertrages erteilt der Mieter zu Werbezwecken betreffend die Veranstaltung auch das Einverständnis zur Veröffentlichung des Titels der Veranstaltung auf digitalen und gedruckten Veranstaltungsplakaten und Kalendern, auf der Webseite und auf Social-Media-Kanälen der CMI, EDV-Informationscomputern und sonstigen Verzeichnissen sowie für Statistikzwecke. Sollte dies der Mieter nicht wünschen, ist die CMI davon in Kenntnis zu setzen. Sollte dazu die Zustimmung Dritter erforderlich sein, wird der Mieter eine derartige Zustimmung rechtzeitig einholen; sollte der betreffende Dritte seine Zustimmung verweigern, wird der Mieter dies CMI umgehend schriftlich mitteilen.

13.3 Für die Einhaltung der aktuell rechtsgültigen Datenschutzbestimmungen ist der Mieter selbst verantwortlich. Bei Verstößen ist die CMI schad- und klaglos zu halten und übernimmt keinerlei Haftung.

14. Freikarten und Platzwahl

14.1 Der Mieter stellt CMI für öffentliche Veranstaltungen (ausgenommen sind Kongresse, Seminare, Tagungen und andere Fachveranstaltungen) ein Kontingent von Freikarten im Ausmaß von mindestens 1 % der Gesamtkapazität der gemieteten Räumlichkeiten zur Verfügung. In den Sälen Dogana, Saal Tirol und Saal Innsbruck werden bei Sitzkonzerten die Plätze bei Ö-Ticket mittels Platzsperrungen im Standard-Saalplan hinterlegt.

14.2 Bei Sonderaufstuhlungen gibt CMI die zu sperrenden Plätze mittels Saalplan bekannt. Bei Bällen und Stehkonzerten sind Stehplatzkarten 1. Kategorie vorzusehen. CMI produziert die entsprechenden Tickets für Freikarten bis auf

Widerruf selbst, der Mieter stimmt dem zu. Bei Messen und Ausstellungen stellt der Mieter der CMI ein Kontingent von mindestens 30 Freikarten zur Verfügung. Diese sind bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung an die CMI zu Händen der Assistenz der Geschäftsführung zu übergeben.

14.3 Darüber hinaus behält sich CMI vor, für jede Veranstaltung ein Kontingent bestimmter Plätze für Sicherheitskräfte, Polizei und Ordnungsdienste in Anspruch zu nehmen.

15. Vorzeitige Vertragsbeendigung

CMI ist berechtigt, ohne Weiteres den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:

- a) der Mieter die vereinbarte Vergütung nicht rechtzeitig entrichtet hat;
- b) die vertraglich ausbedungenen Nachweise über die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen nicht erbracht werden;
- c) Tatsachen bekannt werden oder dem Mieter bekannt sein müssten, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen und Vereinbarungen widerspricht;
- d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- e) das Mietobjekt infolge höherer Gewalt oder aufgrund anderer, nicht von CMI zu vertretender Umstände nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
- f) der Mieter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist;
- g) der Mieter gegen die Grundprinzipien laut vorliegenden AGB verstößt.
- h) ein Verstoß gegen die vorliegenden AGB, insbesondere gegen Bestimmungen, die einen Auflösungsgrund beinhalten, vorliegt.

16. Storno

16.1 Der ausdrückliche oder stillschweigende Vertragsrücktritt durch den Mieter löst Stornogebühren und die Pflicht zum Ersatz der CMI erwachsenen Aufwendungen aus, und zwar, sofern nicht abweichend im Vertrag geregelt, bei Rücktritt bis zu 12 Monate vor Veranstaltungstermin: 25 %, bis zu 6 Monate vor Veranstaltungstermin: 50 %, bis zu 90 Tage vor Veranstaltungstermin: 100 % des vertragsgemäßen Entgeltes zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vertragsgebühr ist vom Gesamtbetrag der vertraglichen Leistung zu berechnen und wird jedenfalls zur Gänze eingehoben. Zusätzlich sind der CMI in einem jeden Falle alle bereits im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

16.2 Für die Fristenberechnung ist jeweils der Tag des Einlangens der schriftlichen Rücktrittsmittel bei CMI maßgeblich. CMI ist berechtigt, einen 14-tägigen Verzug mit Zahlungen oder vertraglich ausbedungenen Nachweisen als stillschweigenden Rücktritt des Mieters anzusehen. Diese Bestimmung gilt auch, ohne dass die CMI den Mieter gesondert darauf hinweist.

16.3 Bei nicht zeitgerechter Retournierung des unterfertigten Vertrages erlischt die Vorreservierung. Diese Bestimmung gilt auch, ohne dass die CMI den Mieter gesondert darauf hinweist. Der Mieter hat alle diesbezüglichen Fristen, die ausdrücklich im Vertrag festgelegt werden, zu beachten und CMI ist nicht verpflichtet, gesondert nochmals darauf hinzuweisen. Bei Erlöschen der Vorreservierung ist CMI berechtigt, den Veranstaltungstermin und -ort an einen anderen Interessenten zu vergeben. Die Haftung und Übernahme von bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den betreffenden Veranstaltungen übernimmt in einem jeden Falle und zur Gänze der Mieter.

17. Haftung

17.1 CMI leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen; außerhalb des Geltungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung jedenfalls auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

17.2 Der Mieter haftet für

- a) Schäden, die am Mietobjekt oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
- b) Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
- c) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstbesucheranzahl ergeben;
- d) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, sofern dieser vom Mieter gestellt wird, ergeben;
- e) Schäden, Kosten, Folgen und Ansprüche, die daraus entstehen, dass Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Veranstaltungsvertrages, bestehender behördlicher Bewilligungen und anderer Auflagen, Anordnungen des hauseigenen Veranstaltungsdienstes oder eines anderen Beauftragten, im Besonderen auch Hausverweise oder andere Maßnahmen des Hausrechts, nicht, oder nicht vollständig erfüllt werden;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen - Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI)

f) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Mieter verpflichteten Künstlern, Vortragenden und/oder sonstigen Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher oder veranstaltungsrechtlicher Vorschriften zustoßen; im Besonderen gilt dies auch für Personen und Besucher, die andere Personen, Gäste, Angestellte und Mitwirkende angreifen, am Körper verletzen oder sonst auf andere Weise einen Schaden zufügen;

g) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen;

h) Mieter, die in einer nicht ausreichenden und nicht dem Gesetz entsprechenden Weise ihren Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag/Mietvertrag nachkommen, womit Schäden entstehen, Bedrohungen anderer Gäste erfolgen, Sicherheitsdienste benötigt oder Eingriffe der Sicherheitsbehörden erforderlich werden, haften für alle daraus entstehenden Kosten, Folgen und Ansprüche, und zwar auch strafrechtlich und nach den Bestimmungen des VStG. Das gilt auch für alle mit der Rechtsverfolgung verbundenen Kosten, Schadenersatz, der an dritte Personen oder Einrichtungen geleistet werden muss, oder alle anderen möglichen Ansprüche;

i) im Rahmen einer Ausfallhaftung für alle bestellten Nebenleistungen von Ausstellern und Geschäftspartnern;

j) bei Verstößen gegen die in den vorliegenden AGB angeführten Regelungen.

17.3 CMI haftet weder für das Verhalten von Besuchern der Veranstaltung noch für das Abhandenkommen von Gegenständen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen.

17.4 Soweit durch Mitarbeiter von CMI außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (z.B. Mithilfe bei Auslade- und Transporttätigkeiten etc.), werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Mieters.

17.5 Der Mieter ist zum Abschluss aller notwendigen Versicherungen verpflichtet.

18. Hinweis auf mögliche Umstände außerhalb der Einflussphäre von CMI

18.1 CMI weist auf Grundlage der Erfahrungen unter anderem im Kontext der Pandemie COVID-19 darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegebenenfalls nicht vorhersehbar ist, ob, wie und vor allem unter welchen Umständen die vertragsgegenständliche Veranstaltung durchgeführt werden kann. Es können also Umstände eintreten, die außerhalb der Einflussphäre der CMI liegen und dazu führen, dass die rechtlichen Bedingungen, die tatsächliche Plan- und Umsetzbarkeit sowie die wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Veranstaltung von denen zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung gänzlich abweichen.

18.2 Daraus folgt, dass es auch nicht in der Verantwortung der CMI liegt, sollten Gesetze oder Verordnungen rechtlich, oder die Organisation der gegenständlichen Veranstaltung tatsächlich, nicht zum gewünschten Ziele führen, nämlich der Durchführung der Veranstaltung zu oben genanntem Termin in den geplanten Räumen/Sälen/Hallen/Flächen an einem der Standorte der CMI.

CMI übernimmt daher im Ganzen keine Haftung, welcher Art und welchen Namens auch immer, für den Fall, dass die Veranstaltung aus Gründen, die den Schutz der öffentlichen Sicherheit und/oder die öffentliche Gesundheit und/oder andere Gründe des öffentlichen Interesses betreffen, nicht durchgeführt werden kann und/oder abgesagt werden muss. In solchen Fällen sind alle Ansprüche gegen CMI ausgeschlossen, gleichwohl aus einem welchen Grund auch immer diese erhoben werden können oder könnten. Das betrifft auch den Ersatz bereits erwachsener Kosten, Spesen und Gebühren, Aufwendungen und dergleichen. Ebenso wenig werden auch andere Aufwendungen, Zahlungen an Dritte oder Gebühren, Abgaben und andere Zahllasten ersetzt. Der Ersatz von Schäden, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

18.3 Es ist Sache des Mieters allein, die aus seiner Sicht und für ihn wichtigen oder wesentlichen Informationen zu etwaigen diesbezüglichen Fragen einzuholen und sich selbst hieraus die Grundlagen seiner Entscheidung zusammen zu stellen. CMI hat in diesem Rahmen keine neben- und keine anderen vertraglichen Pflichten, keine Hinweis-, keine Aufklärungs- und keine Beratungspflichten und kann daher für eine Verletzung solcher Pflichten auch nicht in Anspruch genommen werden. Alle öffentlich zugänglichen, veröffentlichten, in einer kundgemachten Weise zugänglichen Nachrichten und Mitteilungen gelten in Bezug auf solche Umstände als dem Mieter zugegangen und bekannt. Das gilt auch für Gesetze, Normen und andere verbindliche Anordnungen. Bescheide

und individuelle Erledigungen muss der Mieter gegen sich gelten lassen, wenn sie ihm, auf eine welche Weise auch immer, zugegangen sind.

18.4 Der Mieter hat alle gesetzlichen Vorschriften und weiteren Verpflichtungen zu berücksichtigen und eigenverantwortlich umzusetzen; er haftet auch für die Erstellung aller in diesem Zusammenhang allenfalls erforderlichen Konzepte und anderen Unterlagen, Ablaufpläne und dergleichen, hat die hierfür erforderlich Infrastruktur beizustellen und auch dafür Sorge zu tragen, dass alle allenfalls erforderlichen Kontrollen und Untersuchungen, welcher Art und welchen Namens auch immer, die gesetzlich oder aufgrund des Gesetzes oder anderer verbindlicher Normen vorgeschrieben werden, von ihm, auf seine Kosten und Gefahr, sach- und fachgerecht umgesetzt werden, wofür auch alle Kosten und alle Aufwendungen durch ihn zu tragen sind, dies auch dann, wenn Teile der Infrastruktur und/oder der Mitarbeiter von CMI in diesem Rahmen beigestellt werden.

18.5 CMI steht es frei, ohne weitere Anhörung und Verständigung alle jene Maßnahmen zu setzen, die aus Anlass einer solchen außergewöhnlichen Sach- und Rechtslage getroffen werden müssen oder getroffen werden können, um, aus einer sachlichen Erwägung der in Frage kommenden Umstände die notwendigen und nützlichen Entscheidungen im öffentlichen Interesse und im Interesse des Hauses, der Kunden, der Mitarbeiter und aller sonst in Frage kommenden Personen zu setzen, die erforderlich sind oder doch erscheinen, um Schaden abzuwenden und in tauglicher Weise auf eine solche Lage einzugehen. Aus solchen Maßnahmen können keine Forderung gegen CMI abgeleitet werden; es gilt 18.2 sinngemäß.

19. Kosten

Die mit der Errichtung und Abwicklung des Vertrages allenfalls verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben werden dem Mieter im Wege der Rechnungslegung vorgeschrieben.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder ähnlicher Rechtsinstitute ist ausgeschlossen.

20.2 Von dem Vertrag abweichende Vereinbarungen, einschließlich der Zustimmung zu vom Mieter beabsichtigten Maßnahmen und Tätigkeiten gelten nur, wenn diese schriftlich getroffen bzw. durch die Geschäftsführung der CMI schriftlich bestätigt werden.

20.3 Erklärungen an die an CMI zuletzt bekannt gegebene Adresse oder jene der vom Mieter benannten Kontaktperson gelten als wirksam abgegeben.

20.4 Allfällige Ansprüche an CMI hat der Mieter innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls gelten diese als verfristet und verjährt.

20.5 Auf sämtliche Verträge und Vereinbarungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.

Mit der Unterschrift des Mieters wird bestätigt, dass die AGB für Veranstaltungen vollständig gelesen und verstanden wurden. Die AGB für Veranstaltungen und etwaige Zusatzvereinbarungen, auf die Bezug genommen wird, werden als integraler Vertragsbestandteil zwischen der CMI und dem Mieter akzeptiert.

Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Mieters
